

vida

Entwurf Geschäftsordnung der Gewerkschaft Vida

Arbeitsgruppenteilnehmer:

Leo Stöhr (HGPD)

Andreas Gollner (HGPD FCG)

Alfred Gajdosik (HGPD FCG)

Richard Kocica (HGPD)

Georg Eberl (HTV)

Alfred Klair (HTV)

Alfred Spiegel (HTV)

Norbert Bacher (GdE)

§ 1 Aufgaben der Gewerkschaft

Gemäß § 2/3 der Statuten ist in Verfolgung des Zweckes des ÖGB die Gewerkschaft Vida zu einem kraftvollen Mitwirken an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität, sowie zur Wahrung der in der Verfassung verankerten Rechtsstaatlichkeit unseres Landes in einem sozialen Europa, zur Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen, zur Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens und der Menschenrechte, sowie zum unentwegten Kampf zur Hebung des Lebensstandards der ArbeitnehmerInnen Österreichs und zum Einsatz für Gleichstellung von Frauen und Männern und für Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung) berufen und verpflichtet.

§ 2 Vorgaben für die Organe

Die Organe üben ihre Tätigkeit nach den allgemeinen Grundsätzen und Richtlinien der Gewerkschaft Vida aus. Jedes Organ hat die Verpflichtung, die von der Gewerkschaft angestrebten Zweck und die ihm zukommenden Aufgaben im Rahmen ihres sachlichen Wirkungskreises zu erfüllen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen.

§ 3 Rücksichtnahme der Organe auf allgemeine gewerkschaftliche Interessen

(1) Die Organe haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen.

(2) Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungskreises hinausgehen bzw. auch den Wirkungsbereich anderer Gremien berühren, sind wie folgt zu behandeln:

- a) die von den Angelegenheiten betroffenen Gremien haben auf ein gemeinsames und einheitliches Vorgehen hinzuwirken;
- b) kommt es zu keiner Lösung im Sinne der lit. a, sind diese Angelegenheiten im Einvernehmen mit den zentralen Organen (Bundesvorstand, Präsidium, Geschäftsleitung, Kontrollkommission, Sektionsvorstände, Landesvorstände) durchzuführen bzw. an diese abzutreten.

§ 4 Aufgaben der Organe

Den einzelnen Organen obliegen unter Beachtung der Verpflichtungen gemäß § 3 für ihren sachlichen Wirkungskreis folgende Aufgaben:

- a) gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstigster Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen; die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten; die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung; die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den ArbeitgeberInnen oder ihren Vertretungen; die Beantragung und Verhandlung von Mindestlohntarifen, Entgeltverordnungen, Satzungserklärungen von Kollektivverträgen; die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis, Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und auswerten; die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen ableiten; die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der EU, Ämter oder Behörden; die Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen; die Förderung einer wahren Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch Einfluss der Gewerkschaft, der Betriebsräte, und Jugendvertrauensräte sowie anderer von den ArbeitnehmerInnen in den Betrieben gewählten Organe (z. B. Behindertenvertrauensperson) auf die Führung der Betriebe und wirtschaftlichen Institutionen, insbesondere durch Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften, der Betriebsräte, und Jugendvertrauensräte sowie der anderen von den ArbeitnehmerInnen gewählten Organe in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen, auch über die Staatsgrenzen hinweg;
- b) die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des gesamten ArbeitnehmerInnenschutzes einschließlich der für Frauen, Jugendliche und Menschen mit besonderen Bedürfnissen geltenden Sonderbestimmungen;
- c) die Nominierung von VertreterInnen in sozialpolitische, volkswirtschaftliche, verkehrs-, bildungs- und kulturpolitische Einrichtungen;
- d) die Herausgabe von Publikationen, Plakaten und Druckschriften fachlicher Art, ferner Veröffentlichungen von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem oder arbeitsrechtlichem Gebiet; Herausgabe von Filmen und anderen elektronischen Medien;
- e) die Schaffung von Bildungseinrichtungen, Mitwirkung und Vertretung in Kuratorien und öffentlichen Lehranstalten, die im Interesse des beruflichen Nachwuchses liegen; Abhaltung von Fachkursen, Vorträgen über wissenschaftliche, volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche und andere Themen; Unterstützung der Teilnahme von Mitgliedern an EU-Aus- und Weiterbildungsprogrammen; Errichtung von Bibliotheken bzw. Mediatheken; Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungshäusern;
- f) die Schulung der Vertrauenspersonen und Mitglieder von Betriebsräten, und Jugendvertrauensräten sowie FunktionärInnen jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist; Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch KollegInnen mit Familienpflichten daran teilnehmen können; die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen;
- g) Mitwirkung an der Freizeitgestaltung, insbesondere durch Schaffung und Führung der hierzu notwendigen Einrichtungen und von Erholungsheimen für Mitglieder und deren Angehörige und Durchführung von Freizeitveranstaltungen;
- h) die Einflussnahme auf Schaffung und Ausbau von Sozialeinrichtungen;
- i) die Gewährung von Rechtsauskünften und von unentgeltlichem Rechtsschutz (entsprechend dem ÖGB Rechtsschutzregulativ) in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft XXXX entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitgliedes betreffenden Streitfällen und die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor den Gerichten oder Behörden;
- j) die Unterstützung der Mitglieder im Falle einer unverschuldeten Erwerbsunfähigkeit sowie in anderen Fällen auf Grund der Unterstützungsordnung des ÖGB nach Maßgabe der vorhandenen Mittel, jedoch ohne Rechtsanspruch;
- k) die Pflege der Beziehungen zu den internationalen Gewerkschaftsorganisationen, und den ihr angehörigen Gewerkschaften in den einzelnen Ländern; Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften anderer Staaten im Rahmen von EU Programmen
- l) die Einflussnahme auf die Entwicklung der Sozialversicherungseinrichtungen; die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger

§ 5 Besondere Aufgaben der Organe

In Durchführung der im § 4 genannten Aufgaben obliegt den Organen vor allem:

1. die Werbung von neuen Mitgliedern und die Durchführung von Werbeaktionen innerhalb des fachlichen Wirkungsbereiches der Gewerkschaft;
2. die Entscheidung über die Aufnahme und die Durchführung der Aufnahme neuer Mitglieder;
3. die Führung der Mitgliederverzeichnisse. Es ist dabei unter Zuhilfenahme der elektronischen Datenverarbeitung zu gewährleisten, dass die Mitgliederdaten unter Beachtung des Datenschutzes von allen Teilbereichen der Gewerkschaft eingesehen und funktionell bearbeitet werden können. Die Bearbeitung von funktionsbezogenen Daten ist mit den zuständigen Sektionen abzustimmen;
4. die Einhebung der Mitgliedsbeiträge für den ÖGB und die Abfuhr der Beiträge an die Bundesgeschäftsstelle der Gewerkschaft
5. die Einhebung der vom Bundesvorstand genehmigten Zusatzbeiträge;
6. die selbstständige Verwaltung der anteilmäßig auf sie entfallenden Beitrags- und Vermögenseinnahmen, sowie Vermögenswerte nach den allgemeinen Richtlinien des Vereinsrechtes, den vom Bundesvorstand beschlossenen Grundsätzen (§ 9b Z 21 Statuten) und den Bestimmungen des § 5a GO. Alle Organe der Gewerkschaft haben die Verpflichtung, die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens nach den Prinzipien der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Statuentreue vorzunehmen.
Verwaltungsabläufe sind ständig auf ihre Mitgliederfreundlichkeit zu prüfen und, bei dessen Gewährleistung, durch gemeinsame Einrichtungen zu optimieren, wobei auf die Eigenständigkeit der Organe Bedacht zu nehmen ist.
7. der Verkehr mit Behörden, Ämtern und sonstigen in Betracht kommenden Institutionen in Fragen der gewerkschaftszugehörigen Berufsgruppen;
8. die Mitwirkung bei der Errichtung und die Koordinierung der Tätigkeit der nach § 58 des Arbeiterkammergesetzes zu bildenden Fachausschüsse;
9. die Mitarbeit an den Betriebsrats- (Behindertenvertrauenspersonen-, Jugendvertrauensrats-) Wahlen und der Betriebsrats- (Behindertenvertrauenspersonen-, Jugendvertrauensrats-) Arbeit, deren Vorbereitung und die organisatorische Zusammenfassung der Mitglieder von Betriebsräten und Jugendvertrauensräten sowie der der gewählten Funktionäre.
10. die Unterstützung der ArbeitnehmerInnen in atypischen Arbeitsverhältnissen sowie arbeitlose ArbeitnehmerInnen;

§ 6 Verwaltung der Beitrags- und Vermögenseinnahmen und Vermögenswerte

Über § 5 GO hinaus sind folgende Grundsätze zu beachten:

(1) Personalwesen

- a) Das Präsidium kann im Falle der Übertragung der Befugnis zur Beschlussfassung durch den ÖGB (§ 11b Abs. 6 der ÖGB-Statuten), nach Maßgabe der Budgetmittel und ohne Gefährdung der an den ÖGB abzuführenden Beiträge, die Anstellung von ArbeitnehmerInnen und außerordentliche Zuwendungen an ArbeitnehmerInnen beschließen.
- b) Anstellungen erfolgen nach den in der Arbeits- und Bezugsordnung des ÖGB geltenden Grundsätzen. Die Bundesgeschäftsstelle hat beabsichtigte Anstellungen dem Präsidium mitzuteilen und rechtzeitig in der Jobbörse des ÖGB auszuschreiben.
- c) Die Standesführung der ArbeitnehmerInnen erfolgt in der Bundesgeschäftsstelle der Gewerkschaft. Zuwendungen aller Art an ArbeitnehmerInnen erfolgen ausschließlich über die Personalverrechnung des ÖGB.
- d) Die Bundesgeschäftsstelle hat auf gleiche Behandlung aller ArbeitnehmerInnen der Gewerkschaft, insbesondere in ihrem Wirkungsbereich und darüber hinaus auch für den gesamten ÖGB-Bereich zu achten und auf das Entstehen von Ungleichheiten aufmerksam zu machen.
Die Bundesgeschäftsstelle ist weiters verpflichtet, alle geltenden Rechtsgrundlagen, sowie die Personaldaten der beschäftigten ArbeitnehmerInnen der/dem Personalverantwortlichen des ÖGB zu übermitteln.
- f) Der/Die für das Personal zuständige Bundesgeschäftsführerin ist verpflichtet, dem Präsidium Bericht über Anstellungen, außerordentliche Zuwendungen, Betriebsvereinbarungen und Betriebsübungen zu erstatten.

(2) Finanzen

- a) Das Budget wird vom Bundesvorstand

(2) Erstellung einer Finanzrichtlinie

(3) Berichtswesen (so nicht durchführbar!!!!- Verwaltungsaufwand?)

Der Bundesgeschäftsstelle sind Quartalsberichte und Vorschauen auf die Ein- und Ausgabenentwicklung im laufenden Jahr jeweils mit dem Ablauf des, auf die Berichtsphase folgenden Quartals zu übermitteln. Die Bundesgeschäftsstelle hat die Quartalsberichte und Vorschauen für den selben Zeitraum für ihren Verantwortungsbereich zu erstellen und bei der nächstfolgenden Sitzung des Präsidiums der eine Zusammenfassung der Berichte vorzulegen. Der Bericht über den Jahreserfolg in Form der Aufwandsrechnung und der Vermögensbilanz ist bis zum 30.4. des folgenden Jahres zu übermitteln. Die Zusammenfassung aller Einzelberichte ist von der Bundesgeschäftsstelle dem Präsidium so rechtzeitig vorzulegen, dass das Präsidium diese dem Bundesvorstand bis spätestens 30. September des auf den Bilanzabschluss folgenden Jahres zur Beschlussfassung vorlegen kann.

(4) Planung

Das Präsidium kann auf Vorschlag der Bundesgeschäftsstelle mehrjährige Finanzpläne beschließen. Soweit damit mehrjährige Aufteilungsschlüssel (§ 5 Z 4) verbunden sind, ist ein Beschluss des Bundesvorstandes notwendig (Statuten 8a Z 22).

§ 7 Rechnungs-, Abschlussprüfer

- (1) Die Gewerkschaft Vida hat für ihren Bereich eigene Rechnungs- bzw. Abschlussprüfer gem. § 5 Statut zu bestellen (§ 5 Abs 5 Vereinsgesetz).
- (2) Der Prüfungsbereich des gemäß § 6b lit h bzw. § 8a Z 26 der Statuten der Gewerkschaft Vida bestellten Abschlussprüfers erstreckt sich gemäß § 5 Abs. 5 und §§ 20 ff Vereinsgesetz 2002 auf den gesamten Organisationsbereich der Gewerkschaft Vida

§ 8 Aufgabendelegierung innerhalb der Organe

Zusammenarbeit zwischen den zentralen Organen:

Die im § 5 angeführten Aufgaben können vom Präsidium der Gewerkschaft ganz oder teilweise an Untergliederungen der Gewerkschaft abgetreten werden, wobei die Untergliederungen als Organe der Gewerkschaft im Namen der Gewerkschaft handeln.

Kollektivverträge, selbst wenn es sich um solche mit beschränktem örtlichem oder fachlichem Geltungsbereich handelt, können nur von der Gewerkschaft selbst mit Rechtswirksamkeit abgeschlossen werden.

§ 9 Kriterien für die Wahl und Kooptierung in die Organe der Gewerkschaft Vida

(1) Zur Wahl oder Kooptierung in die Organe der Gewerkschaft sind folgende Kriterien zu erfüllen:

a) aufrechte ÖGB-Mitgliedschaft zur Vida;

b) Gewerkschaftsfunktion bzw. Betriebsratsmitglied, Behindertenvertrauensperson, Jugendvertrauensrätin/-rat oder Beschäftigungsverhältnis zum ÖGB.

Bei Wegfall der Kriterien nach Abs. 1b erlischt die Funktion nach Ablauf von 3 Monaten, bei Wegfall der aufrechten Mitgliedschaft sofort. Ausgenommen davon sind Kriterien nach § 14 GO oder Abwesenheit wegen Krankheit.

Wird die Funktion länger als 1 Jahr nicht ausgeübt, erlischt sie. Ausgenommen davon sind Kriterien nach § 14 GO oder Abwesenheit wegen Krankheit.

(2) Anerkannt können nur Funktionen werden, die sich aus dem Statut, Geschäftsordnungen und Arbeitsrichtlinien der Gewerkschaft, der Sektionen oder Abteilungen ergeben bzw. Funktionen auf Grund des Arbeitsverfassungsgesetzes bzw. entsprechender Regelungen (Gesetze und Verordnungen).

§ 10 Vertretung nach außen

Die Vertretung der Gewerkschaft nach außen steht dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einem/einer von ihm/ihr beauftragten Vorsitzenden-StellvertreterIn zu. Ist ein derartiger Auftrag nicht erteilt worden, bestellt der Bundesvorstand, der diesfalls durch jede/n Vorsitzenden-Stellvertreter einberufen werden kann, eine/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn zum/zur geschäftsführenden Vorsitzenden.

Schriftstücke politischen Inhalts sind vom/von der Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Geschäftsfälle, wie der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften sowie die Veranlagung liquider Mittel und die Aufnahme von Krediten, Darlehen, die die Gewerkschaft und somit den ÖGB finanziell verpflichten, können nur unter Beachtung der Voraussetzungen des § 21 (2) der ÖGB-Statuten rechtswirksam abgeschlossen werden und bedürfen der Zeichnung durch den/die Vorsitzende/n und den/die BundessekretärIn.

Kollektivverträge werden von dem/der Vorsitzenden der Gewerkschaft, dem/der Vorsitzenden der Sektion sowie von/vom BundessektionssekretärIn unterzeichnet.

Schriftstücke administrativen und organisatorischen Inhaltes werden von den budgetverantwortlichen Personen gezeichnet.

§ 11 Beschäftigte der Gewerkschaft

Die Anstellung von Mitarbeitern, die Gewährung von außerordentlichen Zuwendungen und die Standesführung hat nach den Bestimmungen des § 11b Abs. 6 der Statuten des ÖGB und § 6a Abs. 2 zu erfolgen.

Eine endgültige Anstellung kann erst erfolgen, wenn der von der Sektion bzw. Abteilung gestellte Antrag die Zustimmung des Präsidiums gefunden hat.

§ 12 Zuordnung der Mitglieder zu Sektionen

Die Zugehörigkeit zu einer Sektion richtet sich nicht nach der beruflichen Qualifikation und der Art der beruflichen Tätigkeit, sondern nach der Art des Betriebes (der Dienststelle), in dem (der) das Mitglied tätig ist.

§ 13 Abwicklung der Sitzungen

(1) Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden einberufen.

(2) Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(3) Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden leitet einer der StellvertreterInnen die Sitzung.



Entwurf Statuten



Der vorliegende Entwurf der Statuten wurde von der Arbeitsgruppe am 1. Juni 2006 gemäß der Diskussion vom Überleitungspräsidium (24. Mai 2006) erstellt. Dieser Entwurf wurde noch nicht vom Lektor geprüft.

Wir ersuchen um Stellungnahme.

Arbeitsgruppenteilnehmer:
Stand 1. Juni 2006

§ 1 Name, Sitz der Gewerkschaft

Die Gewerkschaft Vida ist den Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes entsprechend eine Teilorganisation des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Sie hat ihren Sitz in Wien und übt ihre Tätigkeiten im gesamten Bundesgebiet der Republik Österreich aus.

Zur Durchsetzung der Interessen ihrer Mitglieder kann die Gewerkschaft Vida über die Grenzen der Republik Österreich Aktivitäten entwickeln.

Sie ist eine auf demokratischer überparteilicher Grundlage aufgebaute und auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhende Vereinigung aller MitarbeiterInnen von Arbeitgebern in den Bereichen soziale-, persönliche, private Dienstleistungen, Gesundheitsberufe, sowie für den Wirtschaftsbereich Verkehr, soweit nicht nach anderen Beschlüssen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes für einzelne Arbeitnehmergruppen andere Gewerkschaften zuständig sind. Dies beinhaltet auch jene Tätigkeiten, die unter den Oberbegriff "atypische Arbeitsverhältnisse" fallen (Werkvertrag, freier Dienstvertrag, geringfügige Beschäftigung usw.). Die Gewerkschaft Vida organisiert in Rahmen ihres Wirkungsbereiches auch EinzelunternehmerInnen (neue Selbstständige), die überwiegend in Abhängigkeit von Unternehmen stehen.

§ 2 Aufgaben der Gewerkschaft

- (1) Die Gewerkschaft Vida ist verpflichtet, die vom Österreichischen Gewerkschaftsbund angestrebten Ziele im Rahmen ihres sachlichen Wirkungsbereiches zu verfolgen und die hierfür notwendigen Einrichtungen zu schaffen. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Statuten des Österreichischen Gewerkschaftsbundes und dieser Geschäftsordnung aus.
- (2) Sie hat dabei auf die allgemeinen gewerkschaftlichen Interessen Rücksicht zu nehmen und Angelegenheiten, die über den Rahmen ihres eigenen Wirkungsbereiches hinausgehen, im Einvernehmen mit dem Österreichischen Gewerkschaftsbund durchzuführen bzw. an ihn abzutreten.
- (3) Sie ist zu einem kraftvollen Mitwirken an der steten sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Weiterentwicklung Österreichs, zur Wahrung der Unabhängigkeit und Neutralität, sowie zur Wahrung der in der Verfassung verankerten Rechtsstaatlichkeit unseres Landes in einem sozialen Europa, zur Bekämpfung des Faschismus, jeder Reaktion und aller totalitären Bestrebungen, zur Mitarbeit an der Sicherung des Weltfriedens und der Menschenrechte, sowie zum unentwegten Kampf zur Hebung des Lebensstandards der ArbeitnehmerInnen Österreichs und zum Einsatz für Gleichstellung von Frauen und Männern und für Gleichbehandlung in der Arbeitswelt ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung (Antidiskriminierung) berufen und verpflichtet.
- (4) Insbesondere obliegen der Gewerkschaft folgende Aufgaben:
 - a) gewerkschaftliche Aktionen zur Herbeiführung günstigster Arbeits-, Einkommens- und Sozialbedingungen;
 - b) die Mitwirkung an der Erschließung und Sicherung von Arbeitsmöglichkeiten; die Initiierung von Gesetzen und Verordnungen sowie die Mitwirkung an deren Vorbereitung;
 - c) die Vereinbarung von Einzel-, Betriebs- und Kollektivverträgen mit den ArbeitgeberInnen oder ihren Vertretungen; die Beantragung und Verhandlung von Mindestlohntarifen, Entgeltverordnungen und Satzungserklärungen von Kollektivverträgen;
 - d) sowie die Führung von Verhandlungen in Streitfällen aus dem Arbeitsverhältnis;
 - e) Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten; die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen ableiten;
 - f) die Verfassung von Anträgen, Petitionen und Eingaben aller Art an die gesetzgebenden Körperschaften, einschließlich jener der EU, Ämter oder Behörden;

- g) die Zusammenarbeit mit Interessenvertretungen;
- h) die Förderung einer Wirtschafts- und Betriebsdemokratie durch Einfluss der Gewerkschaften, der Betriebsräte, und Jugendvertrauensräte sowie anderer von den ArbeitnehmerInnen in den Betrieben gewählten Organe (z. B. Behindertenvertrauensperson) auf die Führung der Betriebe und wirtschaftlicher Institutionen, insbesondere durch Verwirklichung des Mitbestimmungsrechtes der Gewerkschaften und der Betriebsräte, , Jugendvertrauensräte sowie der anderen von den ArbeitnehmerInnen gewählten Organe in den Betrieben, Unternehmen und Konzernen, auch über die Staatsgrenzen hinweg;
- i) die Wahrung, Verbesserung und der Ausbau des Dienstnehmerschutzes einschließlich der für Frauen, für Jugendliche und für Menschen mit besonderen Bedürfnissen geltenden Sonderbestimmungen;
- j) die Nominierung von VertreterInnen in sozialpolitische, volkswirtschaftliche, verkehrs-, bildungs- und kulturpolitische Einrichtungen;
- k) die Herausgabe von Publikationen und Druckschriften fachlicher Art; ferner die Veröffentlichung von statistischen Daten, insbesondere auf volkswirtschaftlichem, sozialem und arbeitsrechtlichem Gebiet; die Herausgabe von Plakaten, Filmen und anderem Informationsmaterial;
- l) die Schaffung von Bildungseinrichtungen; die Mitwirkung in Lehranstalten, die im Interesse der beruflichen Aus- und Fortbildung liegen; die Abhaltung von Kursen und Vorträgen über volkswirtschaftliche, soziale, arbeitsrechtliche, gewerkschaftliche und kulturelle Themen; die Errichtung von Bibliotheken; die Schaffung und Verwaltung von Kurs- und Bildungseinrichtungen
- m) die Schulung von Betriebsräten, Jugendvertrauensräten sowie FunktionärInnen jeder Art, wobei auf die Motivation und die Teilnahme von Frauen durch spezielle Maßnahmen besonderes Augenmerk zu legen ist; die Ausbildung von Gewerkschaftsmitgliedern in allen Gewerkschaftsfragen und -angelegenheiten, wobei Jugendliche und Frauen besonders motiviert werden sollen;
- n) Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen und Veranstaltungen öffentlicher und geschlossener Art, die so anzulegen sind, dass auch KollegInnen mit Familienpflichten daran teilnehmen können;
- o) die Mitwirkung an einer sinnvollen Freizeitgestaltung; die Schaffung und Führung der hierzu notwendigen Einrichtungen für Mitglieder und deren Angehörige; die Durchführung von Freizeitveranstaltungen;
- p) die Einflussnahme auf Schaffung und Ausbau von Sozialeinrichtungen;
- q) die Gewährung von Rechtsauskünften und von unentgeltlichem Rechtsschutz (entsprechend dem ÖGB Rechtsschutzregulativ) in allen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis oder aus der Zugehörigkeit zur Gewerkschaft Vida entspringenden oder die soziale Sicherheit des Mitgliedes betreffenden Streitfällen sowie die in diesem Zusammenhang notwendige Vertretung vor Gerichten und Behörden;
- r) Die Gewerkschaft Vida vertritt auch die Interessen von Arbeitslosen, ElternkarenzurlaublerInnen, BerufsunterbrecherInnen sowie Zivil- und PräsenzdienlerInnen. Die Aufgaben sind die Beratung und Organisation dieser Menschen, wobei mit großer Sensibilität auf die unterschiedlichen Interessen bedacht genommen wird.
- s) die Pflege und den Aufbau von Beziehungen zu internationalen Gewerkschaftsorganisationen, und den ihr angehörenden Gewerkschaften in den einzelnen Ländern; Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften anderer Staaten zum Beispiel im Rahmen von EU-Programmen.
- t) die Einflussnahme auf die Entwicklung der Sozialversicherungseinrichtungen, die Mitwirkung bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger

§ 3 Organe

- (1) Die Gewerkschaft hat folgende Organe
 - a) den Gewerkschaftstag
 - b) den Bundesvorstand
 - c) das Präsidium
 - d) die Kontrollkommission
 - e) die Organe der Sektionen
 - die Bundessektionskonferenz
 - der Bundessektionsvorstand

- das Bundessektionspräsidium
- der Bundesfachgruppenvorstand
- f) die Organe der Landesorganisationen
 - die Landeskonzferenz
 - der Landesvorstand
 - das Landespräsidium
 - der Landesfachgruppe
- g) die Betriebsgruppe/die Ortsgruppe

(2) Die laufenden Geschäfte werden auf Grund der Beschlüsse des Bundesvorstandes durch das Präsidium besorgt.

§ 4 Der Gewerkschaftstag

Zusammensetzung des Gewerkschaftstages

1) Stimmberechtigte Delegierte sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesvorstandes
- b) Delegierte aus den Sektionen (gemäß Anlage 1);
- c) Delegierte aus den Landesorganisationen (gemäß Anlage 1);
- d) je drei Delegierte der Abteilungen; die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium

Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Delegierten gilt die am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen in Aktivstand stehenden Mitglieder der Gewerkschaft.

Die Delegierten der Landesorganisationen werden von der Landeskonzferenz gewählt. Dabei ist auf ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Männern und Frauen anzustreben.

2) beratende Delegierte sind:

- a) Mitglieder der Bundeskontrollkommission;
- b) die RedakteurInnen der Bundesgeschäftsstelle
- c) hauptamtliche SekretärInnen
- d) je drei Delegierte der Abteilungen; die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium

3) Gastdelegierte

Der Bundesvorstand kann zusätzlich Gastdelegierte nominieren.

Aufgaben des Gewerkschaftstages

- a) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung und Wahlordnung des Gewerkschaftstages;
- b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Bundesvorstandes und des Berichtes der Bundeskontrollkommission sowie die Beschlussfassung über die Entlastung des Bundesvorstandes sowie der Bundeskontrollkommission;
- c) die Beschlussfassung über die am Gewerkschaftstag gestellten Anträge und die Beschlussfassung über die Statuten und der Geschäftsordnung der Gewerkschaft;
- d) ~~die Beschlussfassung über einen Antrag betreffend die Höhe des Mitgliedsbeitrages;~~
- e) ~~die Wahl des Präsidiums, bestehend aus der/dem Vorsitzenden und weiteren sieben Mitglieder (es sind höchstens vier StellvertreterInnen zu wählen, wobei eine StellvertreterInnenfunktion von einer Frau ausgeübt werden soll;)~~ § 6 b Aufgaben des Gewerkschaftstages
- f) die Wahl der/des Vorsitzenden, deren/dessen sieben StellvertreterInnen (es sind höchstens vier StellvertreterInnen zu wählen), weiter die Wahl der übrigen Mitglieder des Präsidiums, der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Bundesvorstandes. Bei der Wahl des Bundesvorstandes sowie des Präsidiums ist auf eine ausreichende Vertretung der Frauen nach Maßgabe folgender Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

- l) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Nominierung und Delegierungen in Organisationen und Gremien außerhalb der Gewerkschaft an den Bundessektionsvorstand;
- m) der regelmäßige Kontakt zu den Wirtschaftspartnern, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und politischen Parteien sowie zu NGO's/NPO's;

§ 13 Landesorganisation

Zum Zwecke des einheitlichen Wirkens, der gegenseitigen Unterstützung und der Durchführung der Beschlüsse des Gewerkschaftstages, des Bundesvorstandes und gemeinsamer Aufgaben der angehörenden Sektionen in den Bundesländern, werden Landesgeschäftsleitungen errichtet.

Die/Der vom Bundesvorstand nach Fühlungnahme mit dem Landesvorstand bestellte LandesgeschäftsführerIn führt die Geschäfte der Landesgeschäftsleitung hauptberuflich im Einvernehmen mit dem Landesvorstand und ist dem Bundesvorstand für die Führung ihrer/seiner Geschäfte verantwortlich und an deren Weisungen und Beschlüsse gebunden.

Die/Der LandesgeschäftsführerIn hat innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres einen ausführlichen Bericht über die Tätigkeit des Landesvorstandes und ihre finanzielle Gebarung im vergangenen Jahr der Geschäftsleitung zu erstatten.

Bei der Wahl der Landesgremien ist auf eine ausreichende Vertretung der Frauen nach Maßgabe folgender Bestimmungen Bedacht zu nehmen.

Wahlvorschläge für den Landesvorstand, für das Landespräsidium bedürfen zumindest eines Frauenanteils entsprechend des Mitgliederstandes der Landesorganisation. Sollte eine Wahl dennoch nicht zu einer Vertretung der Frauen in diesem Ausmaß im zu wählenden Gremium führen so besteht die Möglichkeit, Frauen für die zu wählenden Gremien zusätzlich zu den bereits gewählten Mitgliedern zu kandidieren. Das zu wählende Gremium ist sodann solange um Kandidatinnen zu erweitern bis der Anteil der Frauen, gemäß Mitgliederanteil, erreicht ist.

Sollten nicht ausreichend Frauen kandidieren so bleibt das gewählte Gremium jedoch beschlussfähig. In diesem Fall ist die Frauenabteilung berechtigt bis zur nächstmöglichen ordentlichen Möglichkeit der Neuwahl des Gremiums Vertreterinnen zu entsenden. Dies gilt auch für den Fall des Ausscheidens von Vertreterinnen aus einem zu wählenden Gremium.

Organe der Landesorganisation

Landeskonzferenz
Landesvorstand
Landespräsidium
Landesfachgruppe
Orts-/Betriebsgruppe
Kontrollausschuss

§ 14 Landeskonzferenz

Zusammensetzung der Landeskonzferenz

Stimmberechtigte Delegierte sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes;
- b) weiteren Delegierten gemäß eines vom Bundesvorstand festgelegten Delegiertenschlüssels; bei der Delegierung müssen die Fachgruppen, die Orts- und Betriebsgruppen berücksichtigt werden;
- c) je 2 Delegierte der Abteilungen, die Nominierung erfolgt durch das jeweilige Präsidium

~~Den Delegiertenschlüssel bestimmt der Bundesvorstand (gemäß Anlage 5).~~ Bei der Delegierung ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Frauen und Männern anzustreben;

beratende Mitglieder sind:

- a) die Mitglieder des Kontrollausschusses;
- b) die beratenden Mitglieder des Landesvorstandes;

Aufgaben der Landeskonzferenz

Die Aufgaben der Landeskonzferenz sind:

- 1) Die Wahl der Mitglieder des Landesvorstandes;
- 2) die Entgegennahme des Berichtes des/der Landesgeschäftsführer, des Landesvorstandes und des Kontrollausschusses;
- 3) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Landesvorstandes und Abteilungen;
- 4) die Wahl der/des Vorsitzenden und von höchstens vier StellvertreterInnen (Präsidium des Landesvorstandes), ~~worunter sich mindestens eine Vertreterin der Frauenabteilung befinden muss und die Sektionen vertreten sein müssen.~~
- 5) die Wahl der Mitglieder des Kontrollausschusses;
- 6) Die Wahl der Delegierten zum Gewerkschaftstag;
- 7) Die Wahl der Mitglieder für die Bundessektionen und Bundesfachgruppen
- 8) Die Entlastung des Landesvorstandes sowie des Kontrollausschusses;

Abwicklung der Landeskonzferenz

- 1) Die Einberufung der Landeskonzferenz erfolgt durch den Landesvorstand.
- 2) Eine außerordentliche Landeskonzferenz kann jederzeit im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand oder über dessen Auftrag bzw. über Beschluss des Kontrollausschusses einberufen werden.
- 3) Die ordentliche Landeskonzferenz wird jedes vierte Jahr abgehalten.
- 4) Die Einberufung muss mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung dem Bundesvorstand bekannt gegeben werden.
- 5) Mit der Einberufung der Landeskonzferenz ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.
- 6) Den Vorsitz in der Landeskonzferenz führt die/der Vorsitzende des Landesvorstandes oder deren/dessen StellvertreterIn.

Beschlüsse der Landeskonzferenz

Die Landeskonzferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 15 Landesvorstand

Zusammensetzung des Landesvorstandes

Der Landesvorstand besteht aus dem Präsidium sowie aus weiteren mindestens fünf bis höchstens 25 Mitgliedern. Je ein weiteres Mitglied wird von der Jugend bzw. Pensionistenabteilung nominiert.

beratende Mitglieder sind:

- a) die beratenden Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes.
- b) die Mitglieder des Kontrollausschusses
- c) die hauptamtlichen Sekretäre;
- d) kooptierte Mitglieder

~~Funktionäre im Landesvorstand üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.~~
Der Landesvorstand tagt mindestens viermal im Jahr.

Aufgaben des Landesvorstandes

Die Aufgaben des Landesvorstandes sind:

- a) die Werbung von Mitgliedern sowie die Betreuung und Vertretung der Mitglieder zu gewährleisten;
- b) Informationen über die Entwicklungen in Wirtschaft und Gesellschaft des Bundeslandes, besonders in der Arbeitswelt laufend erheben, sammeln und verwerten; die Entwicklung analysieren, die Analyseergebnisse bewerten und daraus Forderungen bzw. Programme zur Sicherung oder Verbesserung der Lage der ArbeitnehmerInnen im Bundesland ableiten;
- c) bei gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen Einvernehmen mit den beteiligten Landesorganisationen und Sektionen die notwendigen Vorbereitungen und Maßnahmen, zu treffen;
- d) die Errichtung, bzw. Auflösung von Projektgruppen und Plattformen ;

- e) Vertretung der Ziele der Gewerkschaft gegenüber den Landtagen und der Landesregierung, besonders in jenen Angelegenheiten, die nach der Bundesverfassung in den Kompetenzbereich der Länder fallen, wie z. B. Angelegenheiten der EU-Regionalpolitik, der Sozialhilfe, der Wohnbauförderung oder der Raumordnung;
- f) der Beschluss über die Erstattung von Vorschlägen für VertreterInnen in wirtschaftliche und soziale Körperschaften;
- g) Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen im Bundesland;
- h) die Durchführung gemeinsamer Aktionen;
- i) die Förderung des gewerkschaftlichen Bildungswesens;
- j) ~~die Bestellung eines/r geschäftsführenden Vorsitzenden aus dem Kreis der StellvertreterInnen im Falle des Ausscheidens des/r Vorsitzenden;~~
- k) die Nominierung der VertreterInnen der einzelnen Fachgruppen im Landesvorstand;
- l) die Nominierung der Mitglieder für
- m) die Erstellung eines Budgets;
- n) Mitwirkung an der Bestellung der/s LandesgeschäftsführersIn;
- o) Mitwirkung an der Führung der Landesgeschäftsführung;
- p) Mitwirkung an der Bildung von Ortsgruppen bzw. Betriebsgruppen;

Abwicklung der Sitzungen des Landesvorstandes

- 1) Die Geschäftsführung des Landesvorstandes besorgt der/dien LandesgeschäftsführerIn.
- 2) Die Einladung erfolgt im Auftrage der/des Vorsitzenden durch den/der LandesgeschäftsführerIn.
- 3) Die Sitzungen des Landesvorstandes sind nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, abzuhalten.
- 4) Die Sitzungen des Landesvorstandes werden von der/vom Vorsitzenden oder bei deren/dessen Verhinderung von einer/einem ihrer/seiner StellvertreterInnen geleitet.

Beschlüsse des Landesvorstandes

- (1) Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse nach §14 Pkt. h werden ohne die Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes gefällt.
- (3) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

§ 16 Landespräsidium

Zusammensetzung

(1) Stimmberechtigte Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:

- a) der/die Vorsitzende und
- b) ihre/seine vier StellvertreterInnen, worunter sich mindestens eine Vertreterin der Frauenabteilung befinden muss.

(2) Beratende Mitglieder des Präsidiums des Landesvorstandes sind:

- a) der/die LandesgeschäftsführerIn,
- b) der/die Vorsitzende des Kontrollausschusses,
- c) je ein/e VertreterIn der Jugend- und PensionistInnenabteilung.

Aufgaben

- a) Zwischen den Sitzungen des Landesvorstandes führt das Präsidium die Geschäfte der Landesorganisation und fasst die erforderlichen Beschlüsse.
- b) die Strategieentwicklung der Gewerkschaft auf Landesebene gemäß den Vorgaben des Bundesvorstandes;
- c) die Vorbereitung der Landeskongressen;
- d) die Vorbereitung der Inhalte und des Ablaufes der Sitzungen des Landesvorstandes;
- e) die Erstellung des Arbeitsprogramms, des Landesbudgets unter Berücksichtigung der Budgetrichtlinien des Bundesvorstandes;
- f) der Landesvorstand ist verpflichtet Landesfachgruppen nach Vorbild der Bundesfachgruppen zu installieren;

- g) die Überwachung der Einhaltung des Arbeitsprogramms und des Budgetvollzuges;
- h) die Festlegung der Vorgangsweise die durch die Landeskontrolle festgestellten Erkenntnisse;
- i) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Delegierung in den ÖGB-Landesvorstand;
- j) die Erarbeitung von Vorschlägen für die Nominierung und Delegierungen in Organisationen und Gremien außerhalb der Gewerkschaft auf Landesebene;
- k) der regelmäßige Kontakt zu den Wirtschaftspartnern, den Gebietskörperschaften, den öffentlichen Institutionen und politischen Parteien sowie zu NGO/NPO;

Aufbringung der Mittel

Die Mittel für die laufende Geschäftsführung des Landesvorstandes werden von der Gewerkschaft getragen. Der Landesvorstand hat gemäß der Budgetrichtlinie, ein Budget für den voraussichtlichen Bedarf zu erstellen und zur Genehmigung vorzulegen.

§ 17 Landesfachgruppe

Der Landesvorstand kann Landesfachgruppen nach Vorbild der Bundesfachgruppen zu installieren.

§ 18 Kontrollausschuss

Zusammensetzung

Der Kontrollausschuss besteht aus drei Mitgliedern und ebenso vielen Ersatzmitgliedern. Die Wahl des Kontrollausschusses erfolgt durch die ordentliche Landeskongress. VertreterInnen der auf Landesebene anerkannten Fraktionen sind zu berücksichtigen.

Der Kontrollausschuss wählt aus seiner Mitte eine/einen Vorsitzenden.

Aufgaben

Die Aufgaben des Kontrollausschusses sind:

1. die Überwachung der Durchführung der Beschlüsse der Landeskongress;
2. die mind. jährliche Überprüfung der finanziellen Gebarung und der Buchführung der Landesgeschäftsführung;

Der Kontrollausschuss ist verpflichtet, über seine Wahrnehmungen dem Landesvorstand, der Landeskongress und der Kontrollkommission zu berichten.

Der Kontrollausschuss kann bei Anwesenheit aller Mitglieder und mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder vom Landesvorstand unter Angabe von Gründen die Einberufung einer außerordentlichen Landeskongress verlangen. Einem solchen Verlangen muss innerhalb von sechs Wochen entsprochen werden.

Abwicklung der Sitzungen

Die Sitzungen werden von der/vom Vorsitzenden einberufen. Die/Der Vorsitzende leitet die Sitzung.

§ 19 Orts-/Betriebsgruppen

- 1) Die Errichtung einer Ortsgruppe oder Betriebsgruppe erfolgt auf Vorschlag des zuständigen Landesvorstandes über Beschluss des Bundesvorstandes.
- 2) Die Zugehörigkeit einer Ortsgruppe/Betriebsgruppe richtet sich:
 - a) für aktiv Beschäftigte grundsätzlich nach dem Betriebssprengel;
 - b) für Pensionisten und Arbeitslose nach dem ständigen Wohnsitz; beide können davon abweichend jedoch auch eine andere Ortsgruppenzugehörigkeit wählen.

Betriebsgruppen

In einem Betrieb, in dem mindestens fünf Mitglieder sind, ist eine Betriebsgruppe zu bilden. Die Leitung der Betriebsgruppe obliegt den gewerkschaftlich organisierten Mitgliedern des Betriebsrates, in der Regel dem/der gewerkschaftlich organisierten Betriebsratsvorsitzenden bzw.

dessen/deren gewerkschaftlich organisierten StellvertreterIn. Die Betriebsratsmitglieder, die die Betriebsgruppe führen, sind Funktionärinnen der Vida und daher an die Beschlüsse der Organe der Vida gebunden.

Wenn es keinen Betriebsrat gibt, wählen die Gewerkschaftsmitglieder im Betrieb eine/n SprecherIn und eine/n StellvertreterIn. Diese leiten und vertreten die Betriebsgruppe.

Für die gewerkschaftliche Betriebsgruppe gilt die gleiche Vorgangsweise wie für die Durchführung der Betriebsratswahl im jeweiligen Betrieb. Wenn jeder Standort einer Filiale einen eigenen Betriebsrat hat, leitet dieser die Betriebsgruppe. Falls der Filialbetrieb für ganz Österreich oder für mehrere Bundesländer einen Betriebsrat hat, ist sicher zu stellen, dass die Mitglieder nach Bundesländern erfasst werden und für jenes Bundesland, in denen kein Betriebsrat gewählt wurde, eine Vertrauensperson als AnsprechpartnerIn für das Bundesland genannt wird.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 20 Mitgliedschaft

- a) Die Mitgliedschaft steht ausschließlich natürlichen Personen offen und wird durch freiwilligen Beitritt erworben.
- ~~b) Die Mitgliedschaft zum ÖGB kann nach Eintritt in den Ruhestand nicht erworben werden.~~
- c) Eine bestehende Mitgliedschaft bleibt bei Übertritt in den Ruhestand oder in den Pensions- (Renten-) Bezug aufrecht.
- d) Personen, die mit einem Mitglied aufgrund aufrechter Ehe oder eheähnlicher Lebensgemeinschaft in einem gemeinsamen Haushalt gelebt haben, können nach dem Tod des Mitgliedes eine Mitgliedschaft erwerben;

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme in diejenige Sektion begründet, die nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes zuständig ist.

Eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu mehreren Gewerkschaften ist nur im gegenseitigen Einvernehmen der betreffenden Gewerkschaften möglich.

Die Gewerkschaft ist berechtigt, die Aufnahme abzulehnen, wenn:

- a) die/der Anmeldende wegen eines Verbrechens oder wegen einer aus Gewinnsucht begangener Straftat gerichtlich bestraft wurde, ohne dass die Rechtsfolgen durch Zeitablauf erloschen sind oder die Verurteilung getilgt ist;
- b) durch die Aufnahme die Interessen der Gewerkschaft oder deren Mitglieder nachweisbar geschädigt werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist an die Zustimmung des Bundesvorstandes gebunden. Mit der Wiederaufnahme entsteht eine neue Mitgliedschaft. Aus früheren Mitgliedschaften können keine Rechte abgeleitet werden.

Der Person, deren Aufnahme von einer Gewerkschaft abgelehnt wurde, steht binnen 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnungsmitteilung das Recht der Beschwerde an den Bundesvorstand zu, der vereinsintern endgültig entscheidet.

Der Wechsel der Gewerkschaftszugehörigkeit wird durch die ÖGB-Geschäftsordnung geregelt.

§ 21 Ruhen der Mitgliedschaft

Durch Beschluss des Vorstandes einer Gewerkschaft kann die Mitgliedschaft auf Grund eines begründeten Ansuchens für die Dauer bis zu drei Jahren ruhen. Während der Zeit des Ruhens der Mitgliedschaft ist ein Anerkennungsbeitrag zu leisten.

Triftige Gründe für das Ruhen der Mitgliedschaft sind:

- a) die Annahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit;
- b) ein vorübergehendes Ausscheiden aus der unselbstständigen Erwerbstätigkeit wegen der Geburt eines Kindes - soweit nicht Abs. 3 anzuwenden ist - oder wegen einer Pflege eines im Familienverband lebenden Angehörigen.

Die Zeit des ordentlichen Präsenzdienstes beim österreichischen Bundesheer bzw. die Zeit für die Ableistung des Zivildienstes wird als Mitgliedschaft mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Monaten vor der Einberufung entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes die Mitgliedschaft durch 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit des Präsenzdienstes bzw. Zivildienstes sind nicht zu leisten. Vergleichbare ausländische Militär- oder Zivildienstzeiten sind den österreichischen gleichgestellt.

Die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach dem Mutterschutzgesetz, wie auch die Zeit der Inanspruchnahme anderer gesetzlich vorgesehener Karenzen oder einer Karenz nach dienstrechtlichen oder kollektivvertraglichen Bestimmungen, wird als Mitgliedszeit mit dem Durchschnitt der in den letzten 6 Monaten vor Antritt der Schutzfrist bzw. der Karenz nach den genannten Rechtsnormen entrichteten Vollbeiträge voll angerechnet, sofern unmittelbar vor Antritt der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach den genannten Rechtsnormen die Mitgliedschaft 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen bestanden hat. Beiträge für die Zeit der Schutzfrist bzw. des Karenzurlaubes nach den genannten Rechtsnormen sind nicht zu leisten.

§ 22 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, die Dienstleistungen bzw. Einrichtungen der Gewerkschaft (Rechtsschutz, Bildungsangebote, Freizeiteinrichtungen, Unterstützungen usw.) gemäß den jeweiligen Statuten, Geschäftsordnungen und Regulativen zu nutzen.
- (2) Mitglieder haben das Recht, regelmäßig durch Gewerkschaftsmedien über die Leistungen der Gewerkschaft, informiert zu werden.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen der Gewerkschaft teilzunehmen, sofern sich diese Veranstaltungen ihrer Natur nach nicht auf eine besondere Personengruppe beschränken.
- (4) Dem Mitglied stehen in den einzelnen Landesorganisationen Ansprechpersonen zur Verfügung.
- (5) Die Gewerkschaften gewährleisten in ihren Geschäftsordnungen die Durchführung von Mitgliederversammlungen, zumindest in der gleichen Häufigkeit wie im § 7c Abs. 2 für den Bundeskongress festgelegt ist.
- (6) Jedes Mitglied kann nach einer mindestens 6 Monate (26 Wochen) ununterbrochen dauernden Mitgliedschaft in der Gewerkschaft unter Beachtung von § 9 der Geschäftsordnung in ein Organ der Gewerkschaft oder in ein vergleichbares Gremium gewählt, delegiert oder kooptiert werden. Die Voraussetzung der Mindestmitgliedschaft ist nicht erforderlich bei der Neugründung von Betriebs- oder Ortsgruppen bzw. Zahlstellen und in dem Fall, dass die geringere Dauer der Mitgliedschaft altersbedingt ist.
- (7) Jedem Mitglied stehen die Mitwirkungs- und Mitgestaltungsmöglichkeiten der Gewerkschaft zur Verfügung.
- (8) Die Rechte der Anschlussmitglieder beschränken sich ausschließlich auf die Teilnahme an kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der Gewerkschaft.

§ 23 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

1. zur Erreichung der Ziele der Gewerkschaft nach besten Kräften beizutragen und deren Ansehen zu wahren;
2. die Vorschriften der Statuten, der Geschäftsordnungen sowie die Beschlüsse des Bundeskongresses und der gewählten Organe der Gewerkschaft einzuhalten;
3. die Mitgliedsbeiträge nach den Beschlüssen des Bundesvorstandes regelmäßig seinem Einkommen und der Beitragstabelle der Gewerkschaft entsprechend zu entrichten;
4. gewerkschaftliche Disziplin bei der Durchführung von beschlossenen Aktionen zu halten und jedes dem Ansehen der Gewerkschaft abträgliche Verhalten zu vermeiden;
5. bei Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis vor einer Anrufung der ordentlichen Gerichte die Streitfrage durch die gewerkschaftlichen Schiedskommissionen entscheiden zu lassen;
6. nach besten Kräften im Organisationsleben der Gewerkschaft mitzuarbeiten.

§ 24 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen, schriftlich erklärten Austritt;
2. wenn das Mitglied, abgesehen von den Fällen in § 20 Abs. 2 und 3, zum Stichtag 31.12. eines Jahres aus eigenem Verschulden länger als sechs Monate (26 Wochen) mit den Beiträgen im Rückstand ist;
3. durch schriftlich erklärten Ausschluss, dieser kann vom Vorstand der Gewerkschaft, der das Mitglied angehört, bei schwer wiegender Verletzung der Bestimmungen des § 21 ausgesprochen werden. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied binnen einem Monat nach Zustellung der Mitteilung die Beschwerde an die Schiedskommission der betreffenden Gewerkschaft erheben. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu;
4. durch Tod des Mitgliedes.

Sonstige Bestimmungen

§ 25 Aufbringung der Mittel

- (1) Die Ausgaben der Gewerkschaft werden aus allen möglichen und erlaubten Einnahmen gedeckt, so vor allem aus:
 - a) den Beiträgen der Mitglieder;
 - b) den, der Gewerkschaft gehörigen Vermögen, Unternehmungen und Beteiligungen;
 - c) sonstigen Zuwendungen aus privater und öffentlicher Hand (z. B. Spenden und Subventionen);
 - d) vereinseigenen Druckwerken;
 - e) Veranstaltungen.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge werden von den Gewerkschaften auf Grund der Beschlüsse des Bundesvorstandes eingehoben und zur Deckung der Ausgaben der Gewerkschaft sowie der bestehenden Unterstützungseinrichtungen verwendet.
- (3) Der Bundesvorstand setzt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Sofern davon abweichende Beiträge von ihren Mitgliedern eingehoben werden sollen, bedürfen sie hiezu der Genehmigung des Bundesvorstandes. Bei Differenzen entscheidet der erweiterte Bundesvorstand mit Mehrheitsbeschluss.

§ 26 Vertretung der Gewerkschaft nach außen

- (1) Die Vertretung der Gewerkschaft nach außen steht dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall einer/m von ihr/ihm beauftragten StellvertreterIn zu. Ist ein derartiger Auftrag nicht erteilt worden, bestellt der Bundesvorstand, der diesfalls durch jede/n StellvertreterIn einberufen werden kann, eine/n StellvertreterIn zur/zum StellvertreterIn.
- (2) Rechtsgeschäfte, durch welche die Gewerkschaft finanziell verpflichtet wird, können nur gemeinsam durch die/den Vorsitzenden oder eine/n gemäß Abs. 1 befugte/n StellvertreterIn und dem/der BundessekretärIn abgeschlossen werden.
- (3) Das Präsidium kann auf Antrag der Geschäftsleitung für Angelegenheiten der Verwaltung und regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten jeweils zwei FunktionärInnen und/oder ArbeitnehmerInnen der Gewerkschaft gemeinsam mit Einzel- oder Gattungsvollmachten ausstatten. Die mit Einzel oder Gattungsvollmacht ausgestatteten Personen sind von der Geschäftsleitung mit genauer Beschreibung des Vollmachtsgegenstandes evident und für jedermann zugänglich zu halten.
 - a) der Vorsitzende und der/die BundessekretärIn der Gewerkschaft besitzen kraft ihrer Funktion die Vollmacht, in Angelegenheiten, die den eigenen Wirkungsbereich der Gewerkschaft betreffen, Rechtsgeschäfte abzuschließen und finanzielle Verpflichtungen für die Gewerkschaft einzugehen.
 - b) Diese Kompetenz kann nur durch den/die Vorsitzende oder eine/m befugte/n Vorsitzende/n-StellvertreterIn gemeinsam mit dem BundessekretärIn oder Zentralsekretär ausgeübt werden.
 - c) Die mit solchen Vollmachten ausgestatteten Personen sind vom Präsidium der Gewerkschaft evident und für jedermann zugänglich zu halten.
 - d) Der Bundesvorstand kann jeweils zwei FunktionärInnen und/oder ArbeitnehmerInnen ihres Organisationsbereiches gemeinsam Subvollmachten zu einzelnen und wiederkehrenden Angelegenheiten der Verwaltung erteilen. Die Verantwortung gegenüber der Gewerkschaft liegt jedoch ausschließlich bei den Vollmachtsgebern.
- (5) Rechtsgeschäfte des Liegenschaftsverkehrs, der Anstellung von ArbeitnehmerInnen und der Errichtung von Gesellschaften aller Art können nicht Inhalt von Vollmachten sein.
- (6) Alle Rechtsgeschäfte, durch die Verpflichtungen der Gewerkschaft nach außen entstehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

- (7) Alle Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zeichnung von zwei bevollmächtigten Personen im Sinne der Abs. 2, 3 und 4 (Vieraugenprinzip).
- (8) Schriftstücke, die den Aufgabenkreis der einzelnen Abteilungen der Gewerkschaft betreffen und nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, können im gemeinsamen schriftlichen Auftrag des/der Vorsitzenden oder deren/dessen StellvertreterIn und der/dem der Bundesgeschäftsführers von den einzelnen SekretärInnen gezeichnet werden.
- (9) Für den sich gemäß der Geschäftsordnung des Gewerkschaftsbundes für den Aufgabenbereich der Gewerkschaften ergebenden Schriftwechsel gelten analog die gleichen Grundsätze.
- (10) Beschlusskompetente Organe der Gewerkschaft können für ihren Zuständigkeitsbereich ArbeitnehmerInnen der Gewerkschaft in Angelegenheiten, die der Gewerkschaft weder finanziell noch rechtsgeschäftlich verpflichten, zu zeichnen.
- (11) FunktionärInnen, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte der Gewerkschaft dürfen nur Handlungen vollziehen, die im Statut oder der Geschäftsordnung begründet sind. Darüber hinausgehende Abmachungen wirtschaftlicher Art sind ausdrücklich untersagt. Überschreiten FunktionärInnen, Angestellte oder sonstige Bevollmächtigte den Umfang ihrer im Statut oder in der Geschäftsordnung begründeten oder sonst schriftlich erteilten Vollmacht, so haftet die Gewerkschaft für diese Überschreitung nicht.
- (12) Bekanntmachungen der Gewerkschaft werden in den Gewerkschaftsblättern und bei Bedarf auch in den Medien verlautbart. Die Art der Verlautbarung bestimmt im einzelnen Fall das Präsidium.

§ 27 Die Schiedskommissionen

Zusammensetzung

Die Schiedskommission besteht aus je drei von den beiden Streitteilen zu nennenden Mitgliedern und einer/m vom Bundesvorstand zu bestellenden Vorsitzenden.

Erfolgt die Benennung der Mitglieder nicht binnen einer vom Bundesvorstand festzulegenden Frist, geht diese Kompetenz auf den Bundesvorstand über.

Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Bundesvorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium entschieden.

Aufgaben der Schiedskommission

- (1) Über Streitigkeiten, die zwischen einem Mitglied und seiner Gewerkschaft entstehen, entscheiden die Schiedskommissionen, die bei jeder Gewerkschaft gemäß der von dieser zu beschließenden Geschäftsordnung zu errichten sind.
- (2) Streitigkeiten wegen des Ausschlusses eines Mitgliedes müssen binnen acht Wochen nach Anrufung der Schiedskommission entschieden werden. Die Anrufung der Schiedskommission steht den Streitparteien binnen einer Frist von vier Wochen ab Zugang der schriftlichen und begründeten Entscheidung der Schiedskommission der Gewerkschaft offen.
- (3) Die Benennung der Mitglieder hat nach den Bedingungen des Vereinsgesetzes zu erfolgen. Streitigkeiten über die Einhaltung dieser Bestimmungen werden durch den Vorstand, in dringenden Fällen vom Präsidium der Gewerkschaft entschieden.
- (4) Die Schiedskommissionen sind bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und mindestens einem/r VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder der Schiedskommissionen ist erlaubt. Sie fällen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen.

Beschlüsse der Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission ist bei Anwesenheit des/der Vorsitzenden und mindestens einem/r VertreterIn jeder Streitpartei beschlussfähig. Die Überbindung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder der Schiedskommission ist erlaubt. Sie fällt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
- (2) Gegen diese Entscheidung kann beim ÖGB-Schiedsgericht, gem. § 22e ÖGB-GO, berufen werden.

§ 28 Auflösung der Gewerkschaft

- (1) Die Auflösung der Gewerkschaft kann nur über Beschluss eines Gewerkschaftstages erfolgen, wobei die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Delegierten

erforderlich ist. Dieser Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

- (2) Im Fall der Auflösung hat der die Auflösung beschließende Gewerkschaftstag über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu beschließen.